jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/3/21 10Ob214/99i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.2000

Norm

GmbHG §15a

Rechtssatz

Die Gesellschafter haften grundsätzlich nicht für das Honorar des Notgeschäftsführers. Eine Zahlungspflicht der Gesellschafter könnte sich allerdings aus einer mit dem Notliquidator getroffenen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung etwa im Sinne eines Schuldbeitritts ergeben.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 214/99i
  Entscheidungstext OGH 21.03.2000 10 Ob 214/99i
  Veröff: SZ 73/51

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113472

Dokumentnummer

JJR_20000321_OGH0002_0100OB00214_99I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at